

Kooperationsvereinbarung

der solidarischen Landwirtschaft Völkleswaldhof

Saison 2024/2025

– Stand 08.01.2024 –

Die solidarische Landwirtschaft (**Solawi**) des Völkleswaldhofs bezeichnet eine durch den landwirtschaftlich gärtnerischen **Völkleswaldhof** (vertreten durch Helen Nüter und Fabian Hüttner) und die **Mitglieder der Solawi (Solawistas)** gemeinsam getragene Form der Landwirtschaft. Diese hat eine regionale, saisonale und vielfältige Versorgung der Solawistas zum Ziel sowie die ökologische Bewirtschaftung und Pflege der zum Betrieb gehörigen Flächen. Durch wechselseitige Verantwortung und solidarische Teilhabe kann sich jenseits von Marktzwängen und Profitorientierung eine landwirtschaftliche Kultur entwickeln, die Selbstbestimmung und Vielfalt ermöglicht und dabei im Einklang mit Menschen und Natur steht. Die Beziehung zwischen Solawi und Solawistas zeichnet sich durch direkten Kontakt, Vertrauen sowie ein hohes Maß an Transparenz bezüglich Arbeitsweise und Kosten der Bewirtschaftung aus.

Zwischen Betrieb und Mitgliedern (Solawistas) werden folgende **Vereinbarungen** geschlossen:

1. Der Betrieb arbeitet nach den **Richtlinien der EG-Öko-Verordnung und des Demeter-Verbandes**, deren Einhaltung durch eine zugelassene Kontrollstelle (DE-ÖKO-022) geprüft wird.
2. Um sämtliche Kosten des Betriebes für eine Saison (Erntejahr 15. April–14. April) zu decken, zahlen die Solawistas einen **monatlichen Kostenbeitrag**. Im Gegenzug erhalten die Solawistas die gesamten Erzeugnisse des Betriebes aus dem Gemüseanbau sowie Getreideprodukte.
3. Der Betrieb erzeugt eine **große Vielfalt an Gemüse** (ca. 50 Kulturen) und strebt die **Versorgung** der Solawistas mit Gemüse durch das gesamte Jahr an; das Gemüseangebot richtet sich dabei nach den saisonalen Gegebenheiten. Der Anbau erfolgt auf den durch den Betrieb bewirtschafteten Flächen, im Freiland sowie in unbeheizten Folientunneln.

4. Das erzeugte Gemüse wird einmal wöchentlich in einem **Abholraum** auf dem Hof (Völkleswaldweg 5, 74420 Oberrot) bereitgestellt. Während des **Betriebsurlaubs** zwischen Weihnachten und Neujahr (eine Woche) findet keine Ernteverteilung statt.
5. Die **Verteilung des Gemüses** erfolgt in Eigenverantwortung und gegenseitiger Rücksichtnahme der Solawistas. Die wöchentlichen Entnahmemengen je Ernteanteil werden durch den Betrieb schriftlich bekanntgegeben und sind von den Solawistas einzuhalten.
6. Die **Entnahmemengen** unterliegen saisonalen Schwankungen. Im Jahresdurchschnitt ist ein Ernteanteil so ausgelegt, dass der Gemüsebedarf von 2-3 Personen gedeckt werden kann. Die tatsächliche Deckung des Bedarfs hängt jedoch stark von individuellen Essgewohnheiten ab. Unser Ziel ist es 3-4 Kilo Gemüse plus Salat und Kräuter sowie Getreideerzeugnisse (ab Herbst) pro Ernteanteil zu erzeugen.
7. Die **Ernte und das Anbau-Risiko** werden geteilt. Deshalb können die Entnahmemengen von den Planungen in beide Richtungen abweichen.
8. Die Solawistas verpflichten sich, mit den zur Ausgabe einzelner Gemüserzeugnisse verwendeten **Mehrwegverpackungen** (Einmachgläser, Kunststoffeimer, Kunststoffschalen u. Ä.) sorgsam umzugehen und diese spätestens bei Aufforderung wieder gereinigt zurückzugeben. Zu diesem Zweck werden Sammelstellen in den Abholräumlichkeiten eingerichtet. Werden Mehrwegverpackungen nicht zurückgegeben, behält sich der Betrieb vor, am Ende der Vertragslaufzeit eine Pfandgebühr in Höhe der jeweiligen Wiederbeschaffungskosten einzuziehen.
9. Der Betrieb behält sich vor, etwaige **Ernteüberschüsse**, die die Abnahmekapazitäten der Solawistas deutlich übersteigen, an Dritte zu vermarkten. Die erzielten Einkünfte (insbesondere auch aus den weiteren Betriebszweigen Grünland, Ackerbau, Tierhaltung) dienen ebenfalls der Finanzierung der Betriebskosten.

10. Zusätzlich zu ihrer finanziellen Entlohnung werden den festangestellten **Arbeitskräften des Betriebes** Ernteanteile zugesprochen.

11. Der **minimale monatliche Kostenbeitrag** für einen Ernteanteil wird, basierend auf der Budgetplanung des Betriebes, für die Saison 2024/25 von uns festgelegt. Ab der Saison 2025/26 kann der **individuelle monatliche Kostenbeitrag** jedes Mitglieds nach dem Solidaritätsprinzip im Rahmen einer Bieterunde festgelegt werden, um auch finanziell schwächer gestellten Menschen die Teilhabe an der solidarischen Landwirtschaft zu ermöglichen. Bei – in Ausnahmefällen – späterer Zeichnung eines Ernteanteils wird ein Kostenbeitrag in Höhe des Richtwerts festgelegt.

12. An der jährlich im Frühjahr stattfindenden **Solawistaversammlung** nehmen alle Mitglieder der bevorstehenden Saison sowie die Vertreter des Betriebes verbindlich teil. Nach Rücksprache können in Einzelfällen Gebote für den individuellen Kostenbeitrag auch im Vorfeld abgegeben werden.

13. Die **Kommunikation zwischen Betrieb und Solawistas** erfolgt vorrangig über **E-Mail**. Zu diesem Zweck teilt zu Beginn der Saison jede*r Solawista dem Betrieb eine E-Mail-Adresse mit und verpflichtet sich, diese regelmäßig abzurufen. Sofern sich mehrere Parteien einen Ernteanteil teilen, sind neben der E-Mail-Adresse des Haupt-Anteilsnehmers auch von den weiteren Parteien E-Mail-Adressen zu hinterlegen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass der Betrieb ohne zusätzlichen Kommunikationsaufwand alle Solawistas auch kurzfristig mit wichtigen Informationen erreicht.

14. Die Betriebsverantwortlichen versichern, die E-Mailadressen nicht ohne ihr Einverständnis an Dritte weiterzureichen sowie die geltenden Datenschutzrichtlinien einzuhalten.

15. a) Die Solawistas nehmen den speziell mit dem ökologischen Anbau von Gemüse wie auch allgemein mit der Umsetzung einer kleinteiligen und vielfältigen Landwirtschaft verbundenen hohen Arbeitsaufwand zur Kenntnis. Um die Belastung für die Arbeitskräfte des Betriebes zu reduzieren, ist bei der solidarischen Landwirtschaft die **Mithilfe der Solawistas** essenziell.

b) Pro Ernteanteil wird ein **Richtwert von 12 Stunden** Mithilfe angesetzt, welche **innerhalb einer Saison** eingebracht werden sollten. Die Mithilfe der Solawistas wird v. a. im Gemüseanbau und hier insbesondere während der Hauptsaison und zu Arbeitsspitzen in der Erntezeit benötigt, teilweise benötigt der Betrieb aber auch Unterstützung bei der Verarbeitung.

c) Die Mithilfe der Solawistas ist für den Betrieb notwendig, bleibt aber freiwillig. Diejenigen Solawistas, die nicht oder nicht im Umfang von 12 Stunden mithelfen können, haben die Möglichkeit einen **finanziellen Ausgleich** zu leisten. Als Richtwert werden **15 EUR** je nicht eingebrachter Stunde angesetzt; die Solawistas entscheiden selbst, ob es ihre jeweilige finanzielle Situation rechtfertigt, weniger als den Richtwert zu zahlen. Der so zusätzlich zum kalkulierten Jahresbudget eingesammelte Betrag kann vom Betrieb z. B. zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitskräfte verwendet werden.

d) Für eventuelle **Unfälle oder Sachschäden** haftet die private Unfall- bzw. private Haftpflichtversicherung der Solawistas. Ungeachtet dessen meldet der Betrieb eventuelle Unfälle bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Leistungsprüfung.

16. **Diese Vereinbarung ist gültig** vom 15.04.2024 bis zum 14.04.2025.

17. Um die notwendige **Planungssicherheit** für den Betrieb zu gewährleisten, ist der **vorzeitige Rücktritt eines Solawistas** von dieser Vereinbarung und dem geschlossenen Kooperationsvertrag nur in Ausnahmefällen und im gegenseitigen Einvernehmen möglich.